

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

## EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Begriffsbestimmungen

**1.1** Die EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG ist ein Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften (nachfolgend „EY-Mitglieder“); jedes EY-Mitglied ist ein eigenständiger Rechtsträger.

**1.2** „EY“ bezeichnet im Folgenden die EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder das den Vertrag schließende / die Bestellung tätigende Unternehmen im Konzernverbund (wie nachstehend definiert).

**1.3** „Unternehmen im Konzernverbund“ bezeichnet im Folgenden die mit EY verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, sowie die EY Verwaltungs-GmbH, Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft, die EY CBS Verwaltungs-GmbH und die Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

#### 2. Allgemeines/ Geltungsbereich

**2.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle mit Geschäftspartnern und Lieferanten von EY (nachfolgend: „Vertragspartner“) geschlossenen Verträge oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit diesen.

**2.2** Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EY ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn EY in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

**2.3** Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen EY und dem Vertragspartner, ohne dass EY in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

**2.4** EY ist berechtigt, die eingekauften Waren und/oder Leistungen des Vertragspartners den Unternehmen im Konzernverbund - gleich auf welchen Weg - zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch die Berechtigung zur Übertragung/Unterlizenzierung der entsprechenden Nutzungs- und Lizenzrechte an Unternehmen im Konzernverbund. Die Unternehmen im Konzernverbund sind des Weiteren dazu berechtigt, die Waren und/oder Leistungen des Vertragspartners aus dem Vertrag auch ohne gesonderte Beauftragung in Anspruch zu nehmen.

**2.5** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gehen diesen AEB vor. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform.

**2.6** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner EY gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

**2.7** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### 3. Bestellungen

**3.1** Bestellung von EY gelten frhestens mit Abgabe in Textform als verbindlich. Sie kann aber auch über ein von EY zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. SAP) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner EY zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

**3.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, in Textform übermittelte Bestellung von EY innerhalb von 14 Tagen ebenfalls in Textform zu bestätigen (Annahme). Eine abweichende Annahme der EY-Bestellung durch den Vertragspartner bedarf

eines ausdrücklichen Hinweises in Textform; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

#### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

**4.1** Der in der Bestellung / dem Vertrag angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

**4.2** Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau, Aufbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäß Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Reisekosten, Spesen und andere Umlagen z.B. für Dienstreisen im Inland oder Ausland) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von EY zurückzunehmen.

**4.3** Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn EY-Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Vertragspartner EY 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von EY vor Ablauf der Zahlungsfrist bei Bank von EY eingegangen; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist EY nicht verantwortlich.

**4.4** Rechnungen sind in digitaler Form unter Angabe der EY-Bestellkennung (Datum und Nummer) und der nachfolgenden Anschrift auszustellen:

EY [Name der Vertrag schließenden / Bestellung tätigen Gesellschaft]  
Kreditoren  
[Name des Ansprechpartners von EY]  
Mergenthalerallee 3-5  
65760 Eschborn

und ausschließlich an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:

[DE.AP@de.ey.com](mailto:DE.AP@de.ey.com)

Zahlungserinnerungen sind ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

[gspoland.ap.de@xe05.ey.com](mailto:gspoland.ap.de@xe05.ey.com)

**4.5** EY schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Vertragspartner erforderlich ist.

**4.6** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen EY im gesetzlichen Umfang zu. EY ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange EY noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zusteht.

**4.7** Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestritten Gegenforderungen.

#### 5. Geheimhaltung, Datenschutz

**5.1** Falls nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, gelten die Bedingungen der Bestellung sowie sonstige Unterlagen, Daten und Informationen, die dem Vertragspartner im Rahmen der Rechtsbeziehung von EY oder im Namen von EY zur Verfügung gestellt oder anderweitig im Rahmen der Rechtsbeziehung über die Verhältnisse von EY, der EY-Mitglieder und deren Mandanten bekannt werden - insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse -, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, als vertraulich und sind über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abwicklung der Bestellung/ Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Sie dürfen nicht für Referenz- und Werbezwecke verwendet werden. Hinweise des Vertragspartners auf mit EY bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken sind diesem nur nach der vorherigen Zustimmung von EY gestattet.

**5.2** Nach Abwicklung der Bestellung / Beendigung des Vertrags hat der Vertragspartner sämtliche

erhaltenen Unterlagen, Daten und Informationen zurückzugeben. Weiterhin wird der Vertragspartner EY nach Abwicklung der Bestellung / Beendigung des Vertrags die im Rahmen der Durchführung des Vertrags für EY erstellten Unterlagen im Original zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, an den in diesem Absatz erwähnten Unterlagen, Daten und Informationen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

**5.3** Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Vertragspartner hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

**5.4** Der Vertragspartner überwacht darüber hinaus die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sicherstellen.

**5.5** Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung durch den Vertragspartner gelten ergänzend die Bestimmungen der Vertragsanlage „Auftragsdatenverarbeitung“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Version.

**5.6** EY ist berechtigt, den EY-Mitgliedern sowie den für EY handelnden Dritten sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung/ dem Vertrag stehende Informationen, insbesondere zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements sowie der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen offenzulegen.

#### 6. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

**6.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutzes, Arbeitsschutzes, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie EY entsprechen standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und EY auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

**6.2** Verstößt der Vertragspartner trotz vorheriger Abmahnung gegen die o.g. Vorschriften, ist EY berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

#### 7. Unabhängigkeit

**7.1** Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. als Gesellschaft im Verbund mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist EY aufgrund gesetzlicher, berufsrechtlicher und regulatorischer Bestimmungen, insbesondere der Securities and Exchange Commission (SEC) und des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), zur Unabhängigkeit verpflichtet. EY ist durch Mitteilung an den Vertragspartner zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit oder in Teilen berechtigt, wenn EY nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass geltende Gesetze, berufsständische Verpflichtungen, Vorschriften oder Regelungen (einschließlich solcher zu Unabhängigkeitsfragen und Interessenkonflikten) eine solche Beendigung erforderlich machen.

**7.2** (wenn der Vertragspartner ein von einer Einzelperson kontrolliertes Unternehmen ist) Der Vertragspartner stellt während der Laufzeit der Bestellung / des Vertrags sicher, dass kein Mitglied der Geschäftsführung, Mitglied des Vorstands, Mitglied des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Überwachungsgremiums, direkter oder indirekter bedeutender Anteilseigner oder Mitarbeiter des Vertragspartner sowie keine sonstige Person mit wesentlicher Verantwortung für die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Bestellung / des Vertrags ein Partner, Mitglied der

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

## EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG

Geschäftsführung, Vorstandsmitglied, Mitglied des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Überwachungsgremiums oder direkter oder indirekter bedeutender Anteilseigner (bzw. eine auf andere Art beherrschende Person) eines Prüfungsmandaten eines Mitgliedsunternehmens des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften ist. Der Vertragspartner erklärt sich zudem in Hinblick auf sämtliche aktuelle und künftige Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die er mit wesentlicher Verantwortung für die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Bestellung / des Vertrags betraut, mit diesen Einschränkungen einverstanden. Für die Zwecke dieser Ziffer ist eine natürliche oder juristische Person als „bedeutender Anteilseigner“ eines Unternehmens zu betrachten, wenn sie (i) im Falle einer Kommanditgesellschaft Komplementär eines solchen Unternehmens ist, (ii) im Falle eines an einer Börse notierten Unternehmens einen direkten oder indirekten Anteil von mindestens 5 % an diesem Unternehmen hält (oder durch Vertrag oder auf andere Weise über die Möglichkeit verfügt, die Geschäftspolitik oder die Geschäftsleitung dieses Unternehmens zu steuern), (iii) im Falle eines nicht an einer Börse notierten Unternehmens einen direkten oder indirekten Anteil von mindestens 20 % an diesem Unternehmen hält (oder durch Vertrag oder auf andere Weise über die Möglichkeit verfügt, die Geschäftspolitik oder die Geschäftsleitung dieses Unternehmens zu steuern).

- 7.3 (wenn der Vertragspartner eine Einzelperson ist)**  
Der Vertragspartner stellt sicher, dass er während der Laufzeit der Bestellung / des Vertrags keine Position als Partner, Angestellter, Mitglied des Vorstands, Mitglied des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Überwachungsgremiums oder direkter oder indirekter bedeutender Anteilseigner (bzw. keine auf andere Art beherrschende Person) eines Prüfungsmandaten eines Mitgliedsunternehmens des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften innehat. Für die Zwecke dieser Ziffer ist eine Person als „bedeutender Anteilseigner“ eines Unternehmens zu betrachten, wenn sie (i) im Falle einer Kommanditgesellschaft Komplementär eines solchen Unternehmens ist, (ii) im Falle eines an einer Börse notierten Unternehmens einen direkten oder indirekten Anteil von mindestens 5 % an diesem Unternehmen hält (oder durch Vertrag oder auf andere Weise über die Möglichkeit verfügt, die Geschäftspolitik oder die Geschäftsleitung dieses Unternehmens zu steuern), (iii) im Falle eines nicht an einer Börse notierten Unternehmens einen direkten oder indirekten Anteil von mindestens 20 % an diesem Unternehmen hält (oder durch Vertrag oder auf andere Weise über die Möglichkeit verfügt, die Geschäftspolitik oder die Geschäftsleitung dieses Unternehmens zu steuern).

### 8. Bestätigung der Marktüblichkeit

Der Vertragspartner gibt zum Datum der Bestellung / des Vertrags folgende Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:

- (a) Der Abschluss dieser Art von Vertrag / Bestellung liegt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäfterverkehrs des Vertragspartners mit Kunden wie EY;
- (b) Die Produkte und/oder Leistungen werden zu Marktpreisen oder zu sonst in Übereinstimmung mit den internen Preisgestaltungsrichtlinien und -praktiken der Gegenpartei befindlichen Preisen angeboten;
- (c) Die Bestellung / der Vertrag beinhaltet keine Bedingungen, die in Summe günstiger sind als diejenigen, die anderen Käufern mit ähnlichen Ausgabenvolumina, Leistungs-/Produktspektrum und Bonitätsprofilen angeboten werden.

### 9. Wesentlichkeit

Der Vertragspartner bestätigt, dass der im Rahmen der Bestellung / des Vertrags und im Rahmen sämtlicher sonstiger innerhalb eines beliebigen 12-Monatszeitraums gültigen Verträge zwischen einem Mitgliedsunternehmen des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften und dem Vertragspartner und ihrer verbundenen Unternehmen von EY an den Vertragspartner zu zahlende/von dem Vertragspartner erhaltenen Gesamtbetrag 5 % des

Gesamtumsatzes des Vertragspartners innerhalb dieses Zeitraums nicht übersteigt.

### 10. Benachrichtigung bei Change of Control

Soweit gesetzlich zulässig, zeigt der Vertragspartner EY eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners vor oder zu dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung der Beherrschungsverhältnisse in Kraft tritt. Für Zwecke der Bestellung / des Vertrags bezeichnet eine „Änderung der Beherrschungsverhältnisse“ (i) einen Unternehmenszusammenschluss, Unternehmenserwerb oder eine Konsolidierung des Vertragspartners, in Folge dessen/derer die unmittelbar vor dieser Transaktion bestehenden Anteilseigner des Vertragspartners insgesamt weniger als 50 % der gesamten Stimmrechte aller in der Regel bei der Wahl der Vorstandsmitglieder (oder ähnlicher Vertreter) stimmberechtigten Anteilklassen der fortbestehenden Einheit halten würden, oder (ii) die Veräußerung durch den Vertragspartner sämtlicher bzw. im Wesentlichen sämtlicher seiner Vermögenswerte in einer Transaktion oder einer Reihe miteinander verbundener Transaktionen.

### 11. Anti-Korruption

**11.1** Der Vertragspartner verpflichtet sich sämtliche anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeiter und eventuelle Unterauftragnehmer diese einhalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber EY,

- (a) weder eine Handlung vorzunehmen noch zu unterlassen, die einen Verstoß EYs gegen Anti-Korruptionsgesetze zur Folge haben kann;
- (b) während der Laufzeit des Vertrags interne Grundsätze und Verfahrensvorschriften vorzuhalten, um die Einhaltung der anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher zu stellen und sie gegebenenfalls zu vollstrecken. Auf Anfrage von EY ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, diese Grundsätze und Verfahrensvorschriften gegenüber EY offen zu legen;
- (c) seinen Mitarbeitern und eventuellen Unterauftragnehmern zu erklären, dass der Vertragspartner Zahlungen von Bestechungsgeldern im Namen des Vertragspartners nicht annehmen oder dulden darf; und
- (d) EY unverzüglich über jeden unangemessenen finanziellen oder anderen Vorteil jeglicher Art, den er von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags angeboten bekommt oder erhält, zu unterrichten.

**11.2** Ein schulhafter Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen durch den Vertragspartner berechtigt EY - sofern er nicht geringfügig ist - dazu, bestehende Vereinbarungen oder Verträge unbeschadet sonstiger Rechte mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt EY vorbehalten.

### 12. Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und EY und bezeichnet den jeweils aktuell gültigen Verhaltenskodex von EY, wie er unter

[https://www.ey.com/en\\_gl/prourement](https://www.ey.com/en_gl/prourement)

verfügbar ist. Der Vertragspartner bestätigt in diesem Zusammenhang, alle anwendbaren Gesetze, Regularien und Standards, insbesondere die, die im Supplier Code of Conduct enthalten sind, einzuhalten bzw. sicherzustellen.

### 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**13.1** Diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen EY und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

**13.2** Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand Stuttgart. EY ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner am

Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.

### 14. Sonstige Bestimmungen

**14.1** Der Vertragspartner führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Er ist ohne EY vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Erteilt EY eine solche Zustimmung, so obliegt es dem Vertragspartner seine Verpflichtungen EY gegenüber dem Dritten zu übertragen. Entsprechende Maßnahmen hat der Vertragspartner EY auf Verlangen in Textform nachzuweisen.

**14.2** Keine Vertragspartei ist für einen Bruch des Vertrags verantwortlich, wenn dieser durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei liegen („höhere Gewalt“).

**14.3** Die Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüchen aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform der anderen Vertragspartei.

**14.4** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise unverhältnismäßig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

### B. Besonderer Teil für Waren

#### 1. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

**1.1** Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

**1.2** Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ (DDP) an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Soweit diese Angabe fehlt, hat die Lieferung an EYs Geschäftssitz in Stuttgart zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

**1.3** Der Vertragspartner hat Versandvorschriften von EY und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Insbesondere ist der Lieferung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der EY-Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat EY hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

**1.4** EY ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht einer Bestellung zuzuordnen sind, zu verweigern und sie auf Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

**1.5** Die von EY in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EY unverzüglich per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

**1.6** Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort maßgeblich.

**1.7** Liefert der Vertragspartner nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von EY - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 1.8 bleiben unberührt.

**1.8** Im Falle des Lieferverzugs ist EY - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

## EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG

nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. EY bleibt der Nachweis vorbehalten, dass EY ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass EY überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich entsprechend.

### 2. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf EY über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn EY sich im Annahmeverzug befindet.

### 3. Gewährleistung

- 3.1** Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Vertragspartners steht EY die gesetzlichen Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2** Mängelansprüche stehen EY uneingeschränkt auch dann zu, wenn EY der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 3.3** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: EYs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von EY unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von EY im Stichprobenvorfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von EY für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von EY (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht.

- 3.4** Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. EYs Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet EY jedoch nur, wenn EY erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 3.5** Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach EYs Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von EY gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann EY den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für EY unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird EY den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 3.6** Im Übrigen ist EY bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat EY nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungserstattung.

- 3.7** Bei Sukzessiv-Lieferverträgen kann EY von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

- 3.8** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für

Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen EY geltend machen kann.

### 4. Produkthaftung

- 4.1** Der Vertragspartner stellt EY auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners oder dessen Zulieferers liegt.
- 4.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von EY durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird EY den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Übrigen haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3** Der Vertragspartner sichert EY das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

### 5. Ersatzteile, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

- 5.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an EY gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an EY gelieferten Produkte einzustellen, wird er EY dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens drei Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 5.2** Vertragspartner, mit denen EY in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, EY frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der von EY bezogenen Produkte vorzunehmen.

### 6. Ausführungsunterlagen, Eigentumssicherung

- 6.1** Der Vertragspartner darf Ausführungsunterlagen und -gegenstände, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von EY überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. EY behält sich sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt entsprechend für Gegenstände, die zu Vertragszwecken gefertigt werden und durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden; diese gehen mit der Bezahlung in das Eigentum von EY über. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren, als EY-Eigentum kenntlich zu machen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.2** Der Vertragspartner wird auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und EY nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit EY diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen hat er auch Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungs-zeichnungen, techn. Berechnungen usw. wird die Gewährleistung des Vertragspartners nicht berührt.
- 6.3** Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf EYs Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Liefergegenstand beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### 7. Schutzrechte

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine

Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird EY von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, EY auf erstes Anfordern in Textform von sämtlichen Ansprüchen sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), freizustellen.

### C. Besonderer Teil für Dienstleistungen

#### 1. Leistungserbringung, Termine, Verzug

- 1.1** Der Vertragspartner erbringt die konkret beauftragte Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- 1.2** Soweit der Vertragspartner eigene Mitarbeiter stellt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Sollte EY berechtigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Vertragspartners haben, ist EY berechtigt, von dem Vertragspartner den sofortigen Austausch dieser Mitarbeiter zu verlangen.
- 1.3** Die von EY in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EY unverzüglich per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine und Fristen - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 1.4** Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Erfüllungsort zum vereinbarten Termin maßgebend.

- 1.5** Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Termin oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich Rechte von EY - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 1.6 bleiben unberührt.
- 1.6** Im Falle des Verzugs ist EY - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistung. EY bleibt der Nachweis vorbehalten, dass EY ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass EY überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich entsprechend.

#### 2. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen

- EY kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Vertragspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Erfolgt keine Einigung, kann EY den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn EY ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

#### 3. Gestaltung der Zusammenarbeit

- 3.1** EY wird dem Vertragspartner die für die Leistungserbringung wesentlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen.
- 3.2** Mit der Überlassung der Unterlagen, Daten und Informationen und/oder entsprechender Informationsträger ist keine Einräumung von Lizenz-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechten zugunsten des Vertragspartners verbunden. EY behält sich sämtliche Rechte hieran vor.
- 3.3** Unzureichende Mitwirkungen durch EY hat der Vertragspartner unverzüglich in Textform zu rügen. Sonst kommt EY mit diesen nicht in Verzug und der Vertragspartner kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.
- 3.4** Vor Leistungsbeginn benennt der Vertragspartner EY einen Verantwortlichen, der als erster

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

## EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG

Ansprechpartner für alle Belange des Vertrags zur Verfügung steht. Über jegliche Änderungen in Bezug auf den Ansprechpartner ist EY zu informieren.

### 4. Urheberrecht, Rechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1** Jede Vertragspartei bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und/oder ungeschützt).
- 4.2** Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags vom Vertragspartner geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte stehen ausschließlich EY zu und werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Vertragspartner vollumfänglich auf EY übertragen.
- 4.3** Der Vertragspartner überträgt EY an allen von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags geschaffenen Ergebnissen oder Teilergebnissen das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang. Auf EYs Verlangen verzichtet der Vertragspartner darauf, als Urheber oder Mitorheber genannt zu werden.
- 4.4** Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Vertragspartners verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch EY notwendig, erhält EY an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die in Abs. 4.3 genannten Nutzungsarten.
- 4.5** Die vorstehende Rechteübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- 4.6** Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Vertragspartner wird EY insoweit auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), freistellen.

- 4.7** Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner in einem für EY zumutbaren Umfang das Recht, entweder vertragliche Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für EY vertragsgemäß genutzt werden können.

### 5. Haftung, Abnahme und Gefahrtragung

- 5.1** Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2** Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn EY sich im Annahmeverzug befindet.

- 5.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken aus dem Vertragsverhältnis zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Den Versicherungsschutz weist der Vertragspartner EY auf EYs Verlangen nach.

### 6. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- 6.1** Der Vertragspartner stellt sicher, dass er und die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eingesetzten Dritten (z.B. Subunternehmer) die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, einhalten.

- 6.2** Der Vertragspartner wird EY von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen EY aufgrund eines Verstoßes des Vertragspartners bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungshelfer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Vertragspartners oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen EY wegen etwaiger Verstöße des Vertragspartners oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.

### D. Besonderer Teil für digitale Inhalte

- 1.1** Die nachstehenden Regelungen gelten für den Zugriff auf digital verfügbare Inhalte (z.B. Daten, Studien, Artikel über Datenbanken, Webseiten, Plattformen und/oder andere Medien). Art und Umfang der digitalen Inhalte sind in der Bestellung oder dem Angebot näher beschrieben.
- 1.2** Falls nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, räumt der Vertragspartner EY mit Vertragsschluss ein nicht ausschließliches, auf die Vertragsdauer beschränktes, unwiderrufliches und unkündbares, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den digitalen Inhalten ein. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst das Recht die digitalen Inhalte zu konsultieren, zu reproduzieren, anzupassen, zu übersetzen, zu archivieren, zu duplizieren, sowie davon abgeleitete Werke für EYs internen Bedarf zu erstellen.
- 1.3** Darüber hinaus gewährt der Vertragspartner EY die notwendigen Nutzungsrechte an den digitalen Inhalten, um diese im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Abgabe von Angeboten an EY-Kunden auf jedem beliebigen Medium zu verwenden. EY ist insbesondere befugt, die digitalen Inhalte, gegebenenfalls nach Anpassung, in EY-Berichte, Studien und Präsentationen für Kunden und/oder potenzielle Kunden aufzunehmen und in diesem Kontext an Kunden zu übergeben.
- 1.4** Soweit möglich und separat vereinbart, wird EY den Vertragspartner als Quelle angeben und etwaige Urheberrechtsvermerke anbringen.